Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1556

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Bestimmung des Ursprungs von Textilwaren der Kapitel 51 und 53 bis 62 des Gemeinsamen Zolltarifs

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Ursprungsnachweise für die Textilwaren der Kapitel 51 und 53 bis 62 des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr in die Gemeinschaft sowie die Voraussetzungen, unter denen diese Nachweise anerkannt werden können

»EG-Dok. R/3375/77 (ECO 315)«

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Bestimmung des Ursprungs von Textilwaren der Kapitel 51 und 53 bis 62 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [1]), insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung hat eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehrere Länder beteiligt sind, ihren Ursprung in dem Land, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Bei Textilwaren der Kapitel 51 und 53 bis 62 können diese Voraussetzungen als erfüllt gelten, wenn die hergestellten Waren einer vollständigen Verarbeitung unterzogen wurden, die eine Herstellungsstufe darstellt. Dies trifft in der Regel zu, wenn die Be- oder Verarbeitung zur Folge hat, daß die hergestellte Ware in eine andere Tarifnummer einzureihen ist als jede einzelne der verwendeten Waren.

Bei bestimmten Waren indessen entspricht das allgemeine Kriterium des Wechsels der Tarifnummer nicht der Durchführung einer vollständigen Verarbeitung. Für diese Waren sind also zusätzlich zum Wechsel der Tarifnummer weitere Voraussetzungen festzulegen.

Bestimmte Vorgänge können indessen eine vollständige Verarbeitung darstellen, obwohl sie keinen Wechsel der Tarifnummer zur Folge haben. Für diese Vorgänge sind also gewisse Ausnahmen von der Regel des Wechsels der Tarifnummer vorzusehen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Verordnungen (EWG) Nr. 1039/71 [2]) und Nr. 1480/77 [3]) der Kommission über bestimmte Textilwaren der Kapitel 51 und 53 bis 62 zu unterschiedlichen Auslegungen führen können. Diese Verordnungen sind daher entsprechend zu ändern.

Da keine Stellungnahme des Ausschusses für Ursprungsfragen vorlag, konnte die Kommission die betreffenden Bestimmungen nicht im Rahmen von Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 annehmen; unter Anwendung der Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag zur Annahme der Bestimmungen vorgelegt –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Textilwaren der Kapitel 51 und 53 bis 62 des Zolltarifs gelten als Ursprungswaren eines Landes oder einer Gemeinschaft, wenn sie dort einer vollständigen Verarbeitung im Sinne von Artikel 2 unterzogen wurden.

Artikel 2

Als vollständig gelten die Be- oder Verarbeitungen

a) die zur Folge haben, daß die hergestellten Waren in eine andere als die für jede verwendete Ware zutreffende Tarifnummer einzureihen sind; davon ausgenommen sind jedoch die in der Liste A aufgeführten Be- oder Verarbeitungen, auf die die Sondervorschriften für diese Liste Anwendung finden;
b) die in der Liste B aufgeführt sind.

Als Abschnitte, Kapitel und Tarifnummern gelten die Abschnitte, Kapitel und Nummern des Zolltarifschemas für die Einreihung der Waren in die Zolltarife des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens.

Für die Anwendung von Artikel 2 Buchstabe b gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Tarifnummer stattfindet, folgende Be- oder Verarbeitungen stets als nicht ausreichend, um die Eigenschaft von Ursprungswaren zu verleihen:

a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);

[1]) ABl. EG Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. 113 vom 25. Mai 1977, S. 13
[3]) ABl. EG Nr. L164 vom 2. Juli 1977, S. 16

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 11. Januar 1978 – 14 – 680 70 – E – Zo 238/78:

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Dezember 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Waren zu Sortimenten), Waschen, Zerschneiden;

c) (i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken,

(ii) einfaches Abfüllen in Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung;

d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;

e) einfaches Zusammenfügen von Teilen einer Ware zu einer vollständigen Ware;

f) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis e genannten Behandlungen.

Artikel 3

Ist in den in Artikel 2 genannten Listen A und B bestimmt, daß die hergestellten Waren nur dann als Ursprungswaren gelten, wenn der Wert der zu ihrer Herstellung verwendeten Waren einen bestimmten Prozentsatz des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet, so sind für die Berechnung dieses Prozentsatzes folgende Werte zugrunde zu legen;

— einerseits

für Waren, deren tatsächliche Einfuhr nachgewiesen wird: der Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr;

für Waren unbestimmbaren Ursprungs: der erste im Gebiet des Verarbeitungslandes nachweisbar für diese Waren gezahlte Preis;

— andererseits

der Preis der hergestellten Waren ab Werk abzüglich der bei der Ausfuhr erstatteten oder zu erstattenden inländischen Abgaben.

Artikel 4

Die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1039/71 und 1480/77 für die Waren der Kapitel 51 und 53 bis 62 des Gemeinsamen Zolltarifs werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

LISTE A

Liste der Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die zu einem Wechsel der Nummer der Nomenklatur des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (NRZZ) führen, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von Ursprungswaren nicht oder nur dann verleihen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind

	Hergestellte Ware	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
51.01 [1])	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.02 [1])	Monfile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.03 [1])	Synthetische und künstliche Spinnfäden in Aufmachung für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
53.06 [1])	Streichgarne aus Wolle, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 53.01 oder 53.03
53.07 [1])	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 53.01 oder 53.03
53.08 [1])	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus feinen Tierhaaren, roh, der Tarifnr. 53.02

[1]) Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde.

Tarif-nummer	Hergestellte Ware – Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
53.09 [1])	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus groben Tierhaaren, roh, der Tarifnr. 53.02 oder aus Roßhaar, roh, der Tarifnr. 05.03
53.10 [1])	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 05.03 und 53.01 bis 53.04
54.03 [1])	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 54.01, weder gekrempelt noch gekämmt, oder aus Waren der Tarifnr. 54.02
54.04 [1])	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 54.01 oder 54.02
55.05 [1])	Baumwollgarne, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 54.01 oder 55.03
55.06 [1])	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 55.01 oder 55.03
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.02	Spinnkabel		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.03	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse oder aus Abfällen der Tarifnr. 56.03
56.05 [1])	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 56.01 bis 56.03
56.06 [1])	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 56.01 bis 56.03
57.06 [1])	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03		Herstellen aus Rohjute oder anderen textilen Bastfasern, roh, der Tarifnr. 57.03
ex 57.07 [1])	Hanfgarne		Herstellen aus rohem Hanf
ex 57.07 [1])	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen, ausgenommen Hanfgarne		Herstellen aus rohen pflanzlichen Spinnstoffen der Tarifnr. 57.02 bis 57.04

[1]) Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde.

Tarif-nummer	Hergestellte Ware Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
58.05 [1])	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnr. 58.06		Herstellen aus Garnen
58.06 [1])	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten		Herstellen aus Garnen
58.07	Chenillegarne; Gimpen (andere als umsponnene Garne der Tarifnr. 52.01 und als umsponnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen		Herstellen aus Garnen
58.09	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt); als Meterware oder als Motiv		Herstellen aus Garnen
58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
59.01	Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Naturfasern oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
59.02	Filze und Waren daraus		Herstellen aus Naturfasern oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
59.03	Vliesstoffe und Waren daraus		Herstellen aus Naturfasern oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten		Herstellen aus Naturfasern oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder aus Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07 oder aus Garnen der Tarifnr. 51.01
59.05	Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen		Herstellen aus Garnen
59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen, oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus		Herstellen aus Naturfasern oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder aus Kokosgarnen der Tarifnr. 57.07 oder aus Garnen der Tarifnr. 51.01

[1]) Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden aus den einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarns verwendeten Spinnstoffen eingereiht würde.

Tarif-nummer	Hergestellte Ware Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougian und Erzeugnisse für die Hutmacherei		Herstellen aus rohen Geweben der Kapitel 50 bis 57 oder rohen Gewirken der Tarifnr. 60.01
59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen		Herstellen aus rohen Geweben der Kapitel 50 bis 57 oder rohen Gewirken der Tarifnr. 60.01
59.10	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten		Herstellen aus rohen Geweben der Kapitel 50 bis 57, aus rohen Gewirken der Tarifnr. 60.01 oder aus Waren der Tarifnrn. 59.02 und 59.03, roh
ex 59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke, mit Ausnahme solcher Gewebe, die aus Geweben aus synthetischen Spinnfäden oder Flächenerzeugnissen aus parallel liegenden Garnen aus synthetischen Spinnfäden bestehen und mit Kautschuk Latex getränkt oder überzogen sind, und die einen Anteil an Spinnstoffen von mindestens 90 Gewichtshundertteilen haben und zur Herstellung von Bereifungen oder zu anderen technischen Zwecken verwendet werden		Herstellen aus Garnen oder rohen Geweben der Kapitel 50 bis 57
ex 59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke, die aus Geweben aus synthetischen Spinnfäden oder aus Flächenerzeugnissen aus parallel liegenden Garnen aus synthetischen Spinnfäden bestehen mit Kautschuk Latex getränkt oder überzogen sind, die einen Anteil an Spinnstoffen von mindestens 90 Gewichtshundertteilen haben und zur Herstellung von Bereifungen oder zu anderen technischen Zwecken verwendet werden		Herstellen aus Garnen
59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen		Herstellen aus rohen Geweben der Kapitel 50 bis 57 oder rohen Gewirken der Tarifnr. 60.01
59.13 [1])	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus Garnen
59.14	Gewebte, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen für Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe, auch getränkt, und schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe		Herstellen aus Garnen

[1]) Bei Waren, die aus zwei oder mehreren Spinstoffen bestehen, gelten die Bestimmungen in Spalte 4 für alle in diesen Mischwaren enthaltenen Spinnstoffe.

Tarif-nummer	Hergestellte Ware Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
59.15	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen		Herstellen aus Garnen
59.16	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt		Herstellen aus Garnen
ex 59.17	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, ausgenommen Polierscheiben und -kränze, anders als aus Filz		Herstellen aus Garnen oder aus Naturfasern oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
ex 59.17	Polierscheiben und -kränze, anders als aus Filz		Herstellen aus Garnen oder aus Abfällen von Geweben oder aus Lumpen der Tarifnr. 63.02
ex Kapitel 60	Wirkwaren, unvollständig, unfertig oder abgepaßt		Herstellen aus Garnen
ex 61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben, unvollständig oder unfertig		Herstellen aus Garnen
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, unvollständig oder unfertig		Herstellen aus Garnen
ex 61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten, unvollständig oder unfertig		Herstellen aus Garnen
ex 61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, unvollständig oder unfertig		Herstellen aus Garnen
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, nicht bestickt		Herstellen aus Garnen
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, nicht bestickt		Herstellen aus Garnen
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, bestickt		Herstellen aus nichtbestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet
ex 61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch, unvollständig oder unfertig		Herstellen aus Garnen
ex 61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt, unvollständig oder unfertig		Herstellen aus Garnen

Tarif-nummer	Hergestellte Ware Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
ex 61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel, unvollständig oder unfertig		Herstellen aus Garnen
62.01	Decken		Herstellen aus Garnen
	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, nicht bestickt		Herstellen aus Garnen
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken		Herstellen aus Garnen
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen		Herstellen aus Garnen
ex 62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe, Teile von Fächergestellen und Fächergriffen sowie Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher und Staubtücher		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 62.05	Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher und Staubtücher		Herstellen aus Garnen

LISTE B

Liste der Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die zu keinem Wechsel der Nummer der Nomenklatur des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (NRZZ) führen, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex Kapitel 51 und 53 bis 60	Bedruckte oder gefärbte Gewebe und Gewirke	Bedrucken oder Färben und gleichzeitige Endbearbeitung (Bleichen, Zurichten, Trocknen, Dampfbehandlung, Noppen, Kunststopfen, Imprägnieren, Sanforisieren, Merzerisieren) von rohen Geweben oder rohen Gewirken
ex 59.02 ex 59.03	Filze und Waren daraus; Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen	Tränken oder Bestreichen von rohen Filzen und Waren daraus und von rohen Vliesstoffen und Waren daraus, ausgenommen das lediglich der Verfestigung dienende Tränken von Vliesstoffen
ex 60.02 ex 60.04 ex 60.05 ex 60.06	Wirkwaren, die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder angepaßten) Teile hergestellt werden	Vollständiges Herstellen [1])
ex 61.01 ex 61.02 ex 61.03 ex 61.04 ex 61.09	Bekleidung und Bekleidungszubehör	Vollständiges Herstellen [1])

[1]) Als vollständiges Herstellen gelten alle Fertigungsvorgänge nach dem Zuschneiden oder Abpassen des Gewebes; jedoch hat die Tatsache, der der eine oder andere Fertigungsvorgang nicht ausgeführt wurde, nicht zwangsläufig zur Folge, daß die Herstellung nicht als vollständig angesehen werden kann.

Begründung

1. Bei der Annahme der Direktiven für die Verhandlungen über die neuen zweiseitigen Abkommen bezüglich des Handels mit Textilwaren zwischen der Gemeinschaft und den meisten Lieferländern hat der Rat die Notwendigkeit unterstrichen, Mißbräuche und Verkehrsverlagerungen zu verhüten, die die ordnungsgemäße Anwendung dieser Abkommen stören können. Aus diesem Grunde wurde vereinbart, daß die Gemeinschaft auf dem Textilsektor eine genauere Ursprungsregelung erläßt, die auf dem Kriterium einer einzigen vollständigen Verarbeitung basiert.

2. Die Kommission hat in Zusammenarbeit mit den Sachverständigen des Ausschusses für Ursprungsfragen einen Verordnungsentwurf ausgearbeitet, um die diesbezüglichen durch den Rat angenommenen Direktiven zu konkretisieren. Dieser Entwurf definiert in Auslegung von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 vom 27. Juni 1968 die Verarbeitungsvorgänge, die für jedes Textilerzeugnis gelten, um ihm den Ursprung eines Landes oder der Gemeinschaft zu verleihen.

3. Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 legt das Prinzip fest, wonach „eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehrere Länder beteiligt sind, ihren Ursprung in dem Land hat, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt".

4. Da es sich um eine Auslegung des vorgenannten Artikels 5 handelt, wurde der Entwurf gemäß dem Verfahren von Artikel 14 Abs. 3 a) der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 dem Ausschuß für Ursprungsfragen auf seiner Sitzung am 5. Dezember 1977 zur Abstimmung vorgelegt. Da dieser den Entwurf nicht mit qualifizierter Mehrheit angenommen hat, konnte die Kommission den Entwurf nicht annehmen. Es obliegt daher dem Rat, zu dem Entwurf gemäß dem Verfahren von Artikel 14 Absatz 3 b) der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 Stellung zu nehmen.

5. Es ist zu bemerken, daß gemäß dem vorgenannten Artikel 14 Absatz 3 b) die Kommission den Entwurf, der Gegenstand des vorliegenden Vorschlags ist, annehmen wird, falls von Seiten des Rates nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten eine Stellungnahme erfolgt.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Ursprungsnachweise für die Textilwaren der Kapitel 51 und 53 bis 62 des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr in die Gemeinschaft sowie die Voraussetzungen, unter denen diese Nachweise anerkannt werden können

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die ab 1. Januar 1978 geltende Regelung für die Textilwaren der Kapitel 51 und 53 bis 62 des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr in die Gemeinschaft umfaßt Höchstmengen, die gegenüber bestimmten Lieferdrittländern festgelegt bzw. mit diesen Ländern vereinbart worden sind; außerdem gilt für alle Einfuhren der genannten Textilwaren eine Überwachungsregelung.

Durch geeignete Kontrollmaßnahmen ist Verkehrsverlagerungen und Mißbräuchen vorzubeugen, die der Anwendung dieser Regelung abträglich sein könnten. In dieser Sicht ist die Einführung eines Kontrollsystems über den Ursprung der in die Gemeinschaft eingeführten Textilwaren erforderlich.

Die Einführung des Kontrollsystems über den Ursprung soll ferner eine bessere Unterrichtung über die Einfuhren von Textilwaren in die Gemeinschaft sicherstellen und ist insofern eine unerläßliche Ergänzung der Überwachungsregelung für diese Einfuhren.

Das Ursprungszeugnis ist für die empfindlichsten Waren der geeignetste Ursprungsnachweis. Für die weniger empfindlichen Waren kann eine Ursprungserklärung auf der Rechnung für die Zwecke der Kontrolle genügen, sofern keine systematischen Mißbräuche festgestellt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Einfuhr in die Gemeinschaft muß für die Textilwaren der Kapitel 51 und 53 bis 62 des GZT ein Ursprungsnachweis nach dem nachstehend festgelegten Verfahren vorgelegt werden.

Artikel 2

Für die in Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführten Waren muß ein Ursprungszeugnis vorgelegt werden, das den Bestimmungen des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 [1]) entspricht.

Artikel 3

1. Für die in Anhang II zu dieser Verordnung aufgeführten Waren muß eine Erklärung des Ausführers oder des Lieferers auf der Rechnung oder einem entsprechenden Handelspapier für die genannten Waren vorgelegt werden, mit der bescheinigt wird, daß die betreffenden Waren Ursprungserzeugnisse des Drittlandes sind, in dem diese Erklärung abgegeben worden ist, und den Kriterien für die Bestimmung des Ursprungs nach Artikel 5 Abs. 1 dieser Verordnung entsprechen.
2. Absatz 1 gilt unbeschadet der Möglichkeit, für diese Waren ein Ursprungszeugnis unter den in Artikel 2 genannten Bedingungen auszustellen.
3. Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft können trotz Vorlage der in Absatz 1 genannten Ursprungserklärung bei begründeten Zweifeln alle zusätzlichen Nachweise verlangen, um sicherzustellen, daß die Ursprungserklärung den Kriterien für die Bestimmung des Ursprungs nach Artikel 5 dieser Verordnung entspricht.

Artikel 4

1. Werden in einem oder mehreren Mitgliedstaaten wiederholt Mißbräuche oder Unregelmäßigkeiten bei den in Artikel 3 genannten Ursprungserklärungen festgestellt, die in bestimmten Drittländern für bestimmte in Anhang II aufgeführte Waren abgegeben werden, so beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68, daß für diese Waren im Verhältnis zu den betreffenden Drittländern wieder die Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach Artikel 2 erforderlich ist.
2. Zur Anwendung des Absatzes 1 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die wiederholten Mißbräuche oder Unregelmäßigkeiten mit, die bei den Ursprungserklärungen nach Artikel 3 festgestellt werden.

Artikel 5

Die vorgenannten Ursprungszeugnisse und Ursprungserklärungen dürfen nur anerkannt werden, wenn sie den Kriterien für die Bestimmung des Ursprungs entsprechen, die durch die Gesetzgebung in die Gemeinschaft festgelegt sind.

Artikel 6

Wenn für Waren derselben Nummer des Zolltarifschemas des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens unterschiedliche Kriterien für die Bestimmung des Ursprungs festgelegt sind, müssen die Ursprungszeugnisse oder ,erklärungen eine deutliche Warenbezeichnung enthalten, aus der sich das Kriterium ersehen läßt, nach dem das Zeugnis oder die Erklärung ausgestellt oder abgegeben worden ist.

Artikel 7

Die Ursprungszeugnisse oder Ursprungserklärungen werden in dem Ursprungsland der Waren aus-

[1]) ABl. EG Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 1

gestellt oder abgegeben. Ursprungszeugnisse, die in anderen als den Ursprungsländern ausgestellt werden, können jedoch anerkannt werden, sofern für die betreffenden Waren keine mengenmäßigen Beschränkungen sowohl gegenüber dem Ursprungsland als auch gegenüber dem Land der Ausstellung des Ursprungszeugnisses bestehen oder vereinbart worden sind.

Artikel 8

Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1 und die Ursprungszeugnisse nach Formblatt A, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft im Hinblick auf die Gewährung einer Zollpräferenz vorgelegt werden, werden anstelle der in Artikel 1 genannten Ursprungsnachweise erkannt.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Maßnahmen, die sie zur Anwendung dieser Verordnung treffen.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Bei der Annahme der Direktiven für die Verhandlungen über die neuen zweiseitigen Abkommen bezüglich des Handels mit Textilwaren zwischen der Gemeinschaft und den meisten Lieferländern hat der Rat die Notwendigkeit unterstrichen, Mißbräuche und Verkehrsverlagerungen zu verhüten, die die ordnungsgemäße Anwendung dieser Abkommen stören können. Aus diesem Grunde wurde vereinbart, daß die Gemeinschaft für die durch das Allfaserabkommen erfaßten Textilwaren ein wirksameres Kontrollsystem über den Ursprung vorsieht, das basiert auf der Forderung nach einem Ursprungszeugnis für die sensibelsten Waren der Gruppen I und II sowie einer Ursprungserklärung auf der Rechnung für die übrigen Textilwaren.

2. Die Kommission hat in Zusammenarbeit auf technischer Ebene mit den Sachverständigen des Ausschusses für Ursprungsfragen einen Verordnungsentwurf für den Rat ausgearbeitet, um die Anwendung der diesbezüglichen durch den Rat gebilligten Direktiven sicherzustellen.

3. Das ist das Ziel des vorliegenden Vorschlags, der durch den Rat zeitlich so angenommen werden sollte, daß er am 1. April 1978 in Kraft treten kann.